LVM
Krankenversicherungs-AG

Elektronische Patientenakte

Informationen nach Paragraf § 343 Abs. 1a Sozial·gesetz·buch 5

Inhalt

1 Worum geht es **3**
1.1 Welche Kapitel es gibt 3
1.2 Schwere Wörter 6
2 Die elektronische Patienten·akte (ePA) **7**
2.1 Was ist die ePA? 7
2.2 Welchen Nutzen hat die ePA für meine Gesundheit? 8
2.3 Wer macht die ePA? 9
2.4 Ist die ePA Pflicht? 9
2.5 Wie funktioniert die „LVM-ePA"-App? 9
3 Der Nutzen der elektronischen Patienten·akte (ePA) **10**
3.1 Was habe ich von der ePA? 10
3.2 Wie nutze ich die ePA am besten? 11
3.3 Habe ich Nachteile wenn ich Daten lösche? 12
3.4 Habe ich Nachteile ohne ePA? 12
4 Die elektronische Patienten·akte (ePA) im Detail **12**
4.1 Was kann in der ePA gespeichert werden? 12
4.2 Wie ist die ePA aufgebaut? 13
4.3 Wer hat Zugriff auf die ePA? 14
4.4 Welche Daten stellt die LVM Kranken·versicherung in der ePA bereit? 16
5 Die selbstständige Nutzung der ePA mit der „LVM-ePA"-App **16**
5.1 Was brauchen Sie dafür? 16
5.2 Welche wichtigsten Funktionen hat die „LVM-ePA"-App? 16
5.3 Welche anderen Funktionen bietet die „LVM-ePA"-App? 17
5.4 Wie schalte ich die „LVM-ePA"-App frei? 18
5.5 Wie gehe ich mit meinen ePA-Daten sicher um? 18
5.6 Was tun wenn jemand meine Daten missbraucht (hackt)? 19
5.7 Kann ich Dokumente in der ePA löschen? Oder meine gesamte ePA löschen? 19
5.8 Wie sehe ich wer etwas in meiner ePA geändert hat? 20
5.9 Wie kann ich Daten aus einer Digitalen Gesundheits·anwendung (DiGA) in die ePA speichern? 20

KV 702a (30.10.2026)

6 Die Nutzung der elektronischen Patienten·akte (ePA) durch Leistungs·erbringer 21
6.1 Wer kann wann meine ePA sehen? 21
6.2 Wie lange kann eine Leistungs·erbringer·einrichtung auf die ePA zugreifen? 22
6.3 Wer darf welche Daten sehen? 23
6.4 Welche Daten können Leistungs·erbringende schreiben? 25
6.5 Welche Daten können gespeichert werden wenn ich das will? 25
6.6 Kann ich sagen dass ich manche Daten nicht will? 26
6.7 Welche Daten können Betriebs·ärzte und der Öffentliche Gesundheits·dienst speichern? 26
6.8 Was gilt für das Speichern von besonders empfindlichen Daten? Zum Beispiel Daten über seelische Krankheiten? 27
6.9 Wer darf meinen elektronischen Medikamenten·plan und meine Notfall·daten ändern? 27
6.10 Was kann ich tun damit bestimmte Einrichtungen meine Dokumente nicht sehen? 28
6.11 Ich möchte nicht, dass jemand meine Daten sieht. 28

7 Die medizinischen Anwendungs·fälle 29
7.1 Was sind medizinische Anwendungs·fälle? 29
7.2 Welche medizinischen Anwendungs·fälle gibt es ? 29
7.3 Welche medizinischen Anwendungs·fälle wird die ePA noch können? 30
7.4 Muss ich die medizinischen Anwendungs·fälle der ePA nutzen? 30
7.5 Ich möchte die elektronische Medikations·liste nicht nutzen. Was muss ich tun? 30
7.6 Kann ich die Medikations·liste oder den Medikamenten·plan für einzelne Einrichtungen verbergen? 31

8 Hilfe mit der ePA 31
8.1 Wo bekomme ich Hilfe bei der ePA-Nutzung? 31
8.2 Was genau ist die Vertretungs·funktion der ePA? 31
8.3 Wie hilft mir die Ombuds·stelle? 32
8.4 Was kann die Ombuds·stelle beim Thema Zugriffs·rechte tun? 32

9 Wechsel der Kranken·versicherung 33
9.1 Kann ich die ePA mitnehmen zu einer anderen Kranken·versicherung? 33
9.2 Muss ich der ePA neu widersprechen wenn ich die Kranken·versicherung wechsle? 34

10 Widerspruch bei der ePA 34
10.1 Ich möchte keine ePA. 34
10.2 Welche Widerspruchs·möglichkeiten gibt es? 34
10.3 Habe ich Nachteile wenn ich der ePA widerspreche? 35
10.4 Was muss ich tun wenn ich die ePA nicht mehr will? 36
10.5 Ich habe der ePA widersprochen möchte sie aber jetzt doch haben. Was muss ich tun? 36
10.6 Was passiert mit der ePA nach meinem Tod? 37

11 Daten·schutz und Daten·sicherheit 37
11.1 Wie sicher ist die ePA? 37
11.2 Wie sicher ist die „LVM-ePA"-App? 37
11.3 Welche Daten geben wir der ePA? Und umgekehrt? 38
11.4 Welche Rechte habe ich bei der LVM Kranken·versicherung AG wenn es um die Daten·verarbeitung geht? 38
11.5 Welche Rechte habe ich bei Fehlern in den Daten? 40
11.6 Sind alle Anmelde·verfahren sicher? 40

12 Daten aus der ePA für Forschung 41

13 Zukünftige Möglichkeiten der ePA 41
13.1 Was sind die nächsten Schritte bei der ePA? 41
13.2 Was ist noch geplant? 41

1. Worum geht es

Dieses Dokument erklärt die **elektronische Patienten·akte**.

Die Abkürzung dafür ist: **ePA**.

Die **elektronische Patienten·akte**

ist eine Datei im Computer.

Darin stehen wichtige Infos über Ihre Gesundheit.

Zum Beispiel:

- Welche Medikamente Sie nehmen.
- Welche Krankheiten Sie haben.
- Welche Untersuchungen gemacht wurden.

Ärzte und Kranken·häuser können die Infos sehen.

So wissen alle Ärzte schnell Bescheid.

Und Sie müssen nicht alles immer neu erzählen.

Die ePA ist freiwillig.

In diesem Text erfahren Sie:

- Wie Sie die ePA sicher benutzen.
- Welche Möglichkeiten die ePA hat.

Manche Dinge gibt es noch nicht sofort.
Sie kommen später dazu.

Die LVM Kranken·versicherung
schreibt diesen Text immer neu.

Und sagt Ihnen Bescheid
wenn es neue Funktionen gibt.

Die Einleitung gibt einen Überblick.

Mehr Infos gibt es ab Abschnitt 3.

1.1 Welche Kapitel es gibt

Die ePA hilft
dass Sie besser behandelt werden.

Sie macht den Austausch von Gesundheits·daten schneller.
Und sicherer.

Daten können geteilt werden mit:

- Arzt·praxen
- Kranken·häusern
- Apotheken

Mehr dazu steht in Kapitel 3.

Die ePA ist freiwillig.
Sie müssen die ePA nicht nutzen.

Wenn Sie keine ePA möchten
entstehen Ihnen keine Nachteile.

Aber Sie haben dann auch
keine Vorteile der ePA.

Mehr dazu steht in Kapitel 3.4.

Sie bekommen bei uns eine ePA.

Wenn Sie über 16 Jahre alt sind
und eine Kranken·versicherungs·nummer haben

Wenn Sie keine ePA wollen
müssen Sie bei der LVM widersprechen.

Mehr dazu steht in Kapitel 2.

Sie können jederzeit gegen die ePA widersprechen.

Dann wird Ihre ePA sofort gelöscht.

Alle gespeicherten Daten werden auch gelöscht.

Sie können Ihren Widerspruch zurücknehmen.
Das nennt man Widerruf.

Auch wenn Sie die ePA nutzen
haben Sie weitere Möglichkeiten zum Widerspruch.

Zum Beispiel:

Sie können einzelnen Ärzten den Zugriff verbieten.

Mehr dazu steht in Kapitel 10.

Die ePA hat verschiedene Bereiche.

Die Bereiche heißen Dokumenten·arten und Kategorien.

Dort stehen Daten von:

- Ärzten
- Versicherten
- Anderen Stellen

Mehr dazu steht in Kapitel 4.

Es gibt die App „LVM-ePA".

Mit der App können Sie Ihre ePA selbst verwalten.

Sie können damit:

- Dokumente löschen
- Dokumente verbergen
- Ärzten Zugriff erlauben
- Ärzten den Zugriff wegnehmen
- Vertreter bestimmen

Mehr dazu steht in Kapitel 5.

Wenn Sie die App „LVM-ePA“
nicht nutzen können
oder nicht nutzen wollen:

Dann können Sie eine Person wählen.
Diese Person kann Sie bei der ePA vertreten.

Es gibt auch eine Ombuds·stelle
von der LVM Kranken·versicherung.

Eine Ombuds·stelle ist jemand
der Ihnen hilft.

Die Ombuds·stelle hilft Ihnen
bei allen Fragen zur ePA.

Und auch bei Problemen mit der ePA.

Mehr dazu steht in Kapitel 8.

Sie haben Probleme mit der Technik?

Wir helfen.

Am Telefon:
Montag bis Freitag
von 8 bis 18 Uhr
0251 702-4221

Mit E-Mail:
it-kundensupport@lvm.de.

Mit der App „LVM-ePA“ können Sie steuern
wer Zugriff auf Ihre ePA hat.
Und wie lange dieser Zugriff erlaubt ist.

Mehr dazu steht in Kapitel 6.

Die ePA kann bei bestimmten medizinischen Dingen helfen.

Zum Beispiel:

- Bei der elektronischen Medikamenten·liste
- Beim elektronischen Medikations·plan
- Beim Ablauf der Medikamenten·gabe
- Bei Labor·ergebnissen

Mehr dazu steht in Kapitel 7.

Wenn Sie die Kranken·versicherung wechseln
können Sie Ihre ePA mitnehmen.

Das gilt für:

- alle Inhalte
- alle Berechtigungen
- alle Widersprüche

Das geht nur
wenn die neue Kranken·versicherung
auch eine ePA anbietet.

Wenn Sie der ePA widersprochen haben
gilt der Widerspruch auch
bei der neuen Kranken·versicherung.

Mehr dazu steht in Kapitel 9.

Die ePA ist gut geschützt.

Niemand darf einfach so auf die Daten zugreifen.

Dafür nutzt die ePA:

- besondere Verschlüsselung
- strenge Zugriffs·kontrollen

So bleiben Ihre Daten sicher und unverändert.

Mehr dazu steht in Kapitel 11.

Die LVM Kranken·versicherung entwickelt
die ePA immer weiter.

Mehr dazu steht in Kapitel 13.

1.2 Schwere Wörter

Elektronische Patienten·akte (ePA):

Das ist ein Computer·system für Ihre Gesundheits·daten.

Es besteht aus vielen IT-Systemen.

Mit diesen Systemen kann man die ePA nutzen.

Die Computer·systeme von Ärzten gehören nicht zur ePA.

„LVM-ePA"-App:

Das ist ein Programm für Ihr Handy oder Tablet.

Mit der App greifen Sie auf Ihre ePA zu.

Sie sehen und verwalten dort Ihre Daten.

Die App gehört zur LVM Kranken·versicherung.

Leistungs·erbringende:

Das sind Menschen und Einrichtungen
die Sie behandeln.

Zum Beispiel:

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Kranken·häuser
- Apotheken

Auch Helfer
und Menschen in Ausbildung
gehören dazu.

Leistungs·erbringer·einrichtungen:

Das sind Orte
an denen Ärzte oder andere Fach·leute arbeiten.

Zum Beispiel:

- Arzt·praxen
- Apotheken

- Kranken·häuser
- Medizinische Versorgungs·zentren (MVZ)
- andere Gesundheits·einrichtungen

Auch Teile davon können eigene Einrichtungen sein.

Zum Beispiel:

- eine Abteilung im Kranken·haus
- eine bestimmte Fach·richtung im MVZ

Medizinische Anwendungs·fälle:

Die ePA wird nach und nach
mit anderen Computern verbunden.

Diese Computer heißen:
medizinische Anwendungs·fälle der ePA.

Zuerst werden wichtige Dinge gemacht
die vielen Menschen helfen.

Mehr dazu steht in Kapitel 7.

2. Die elektronische Patienten·akte (ePA)

2.1 Was ist die ePA?

Die **elektronische Patienten·akte**
ist eine Datei im Computer.

Darin stehen wichtige Infos über Ihre Gesundheit.

Zum Beispiel:

- Welche Medikamente Sie nehmen.
- Welche Krankheiten Sie haben.
- Welche Untersuchungen gemacht wurden.

Ärzte und Kranken·häuser können die Infos sehen.

So wissen alle Ärzte schnell Bescheid.

Und Sie müssen nicht alles immer neu erzählen.

Die ePA ist freiwillig.

Sie müssen die ePA nicht nutzen.

Wenn Sie keine ePA möchten
entstehen Ihnen keine Nachteile.

Aber Sie haben dann auch
keine Vorteile der ePA.

Mehr dazu steht in Kapitel 3.4.

Sie bekommen eine ePA bei uns.

Wenn Sie über 16 Jahre alt sind
und eine Kranken·versicherungs·nummer haben.

Wenn Sie keine ePA wollen
müssen Sie bei der LVM widersprechen.

Mehr dazu steht in Kapitel 2.

Sie können jederzeit gegen die ePA widersprechen.

Dann wird Ihre ePA sofort gelöscht.

Alle gespeicherten Daten werden auch gelöscht.

Sie können Ihren Widerspruch zurücknehmen.

Das nennt man Widerruf.

Auch wenn Sie die ePA nutzen
haben Sie weitere Möglichkeiten zum Widerspruch.

Zum Beispiel:

Sie können einzelnen Ärzten den Zugriff verbieten.

Mehr dazu steht in Kapitel 10.

Die ePA ist wie ein Tresor im Computer.

Dort werden Ihre Gesundheits·daten sicher aufbewahrt.

Zum Beispiel:

- Arzt·briefe
- Berichte
- Medikamenten·listen

Mit der App können Sie:

- Ihre Daten ansehen
- Ihre Daten ordnen
- bestimmen wer Zugriff hat

Ärzte und andere Fach·leute
können Dokumente direkt in die ePA packen.

So sehen Sie genau was gemacht wurde.

Und Sie können die Dokumente auch anderen Ärzten zeigen.

Wenn Sie Unterlagen haben
die fehlen
können Sie diese selbst hochladen.

Das hilft Ärzten
Ihre Gesundheit zu verstehen.

Sie können auch jemandem Zugriff geben
dem Sie vertrauen.

2.2 Welchen Nutzen hat die ePA für meine Gesundheit?

Ihre ePA begleitet Sie
Ihr ganzes Leben.

Sie ist ein sicherer Ort für Ihre Gesundheits·daten.

Und eine Austausch·plattform
zwischen Ihnen und den Ärzten.

Die ePA ist Ihr persönliches digitales Gesundheits·system.

Die ePA unterstützt auch bestimmte Anwendungen.

Diese Anwendungen sind im Gesetz festgelegt.

Zum Beispiel die elektronische Medikamenten·liste.

Und der elektronische Mediaktions·plan.

Dort werden alle Medikamente gespeichert

die Sie mit einem E-Rezept bekommen haben.

Mehr dazu steht in Kapitel 7.

2.3 Wer macht die ePA?

Die ePA wird von der LVM Kranken·versicherung angeboten.

Dafür arbeitet die LVM mit Partnern zusammen.

Diese Partner entwickeln und betreiben die ePA.

Alle müssen die Regeln von der Firma gematik beachten.

Die ePA und die App „LVM-ePA"
müssen ein strenges Prüf·verfahren bestehen.

Das sorgt für Sicherheit Ihrer Daten.

Die LVM arbeitet mit der Firma IBM Deutschland zusammen.

IBM ist der Betreiber der ePA.

Wichtig:

LVM und IBM sehen Ihre Daten nicht.

Ihre ePA ist durch Verschlüsselung und besondere Regeln geschützt.

2.4 Ist die ePA Pflicht?

Nein.

Die Nutzung der ePA ist freiwillig.

Sie bekommen eine ePA.

Wenn Sie über 16 Jahre alt sind
und eine Kranken·versicherungs·nummer haben.

Wenn Sie keine ePA wollen
müssen Sie bei der LVM widersprechen.

Wenn Sie die ePA nutzen möchten
laden Sie die App „LVM-ePA" herunter.

Mehr dazu steht in Kapitel 10.

2.5 Wie funktioniert die „LVM-ePA"-App?

Sie können mit der App „LVM-ePA" auf Ihre ePA zugreifen.

Die App ist ein eigenes Programm.

Sie laden es nur aus sicheren Quellen herunter:

- App·Store von Apple für iOS
- Google Play für Android

Mit der App können Sie:

- Daten und Dokumente ansehen
- Daten hochladen und löschen
- Zugriffs·rechte für Ärzte und Vertreter steuern
- Auch für Betriebs·ärzte
 und Ärzte vom Öffentlichen Gesundheits·dienst.
- Vertreter auswählen die Ihnen helfen.
- Widersprüche machen
- Protokolle ansehen

Sie können mit der App
auch auf die ePA von anderen zugreifen.

Das geht nur
wenn man Sie als Vertreter eingetragen hat.

Der Zugang zur App geht
mit einer Gesundheits-ID.

Die Gesundheits-ID bekommen Sie
beim ersten Anmelden in der App.

Mehr dazu steht hier.

Wie Sie die Gesundheits-ID sperren
steht in Kapitel 5.6

Die App „LVM-ePA"
verbindet sich über das Internet
mit den Tele·matik Systemen.

Dort ist Ihre ePA gespeichert.

An dieses Netz
sind Ärzte und andere Fach·leute angeschlossen.

Die App wurde nach den Regeln von der Gruppe Gematik entwickelt.

Sie ist geprüft und sicher.

Mehr dazu steht in Kapitel 5.

3. Der Nutzen der elektronischen Patienten·akte (ePA)

3.1 Was habe ich von der ePA?

Die ePA bringt viele Vorteile.

Sie können Dokumente und Befunde an einem Ort speichern.

Sie können die Daten ansehen.

Und Sie können sie Ärzten und Kranken·häusern geben.

So haben Sie alle wichtigen Infos sicher an einem Ort.

Die ePA verbessert Ihre Versorgung.

Ärzte sehen wichtige Daten sofort.

So können sie bessere Entscheidungen treffen.

Die ePA hilft dabei:

- falsche Behandlungen zu vermeiden
- Neben·wirkungen von Medikamenten zu verhindern
- doppelte Untersuchungen zu vermeiden

Früher hatten viele Menschen
lose Blätter zu Hause.

Oder Unterlagen in verschiedenen Praxen.

Mit der ePA ist alles gesammelt.

Die ePA macht viele Abläufe digital.

Das ist einfacher und sicherer.

Beispiel:

- Alle E-Rezepte werden
 automatisch in die ePA übernommen.

So sieht man immer:

- Welche Medikamente Sie jetzt nehmen
- Welche Medikamente Sie früher bekommen haben

Das ist sehr wichtig
für Ärzte und Apotheken.

Vor allem wenn Sie mehrere Medikamente nehmen.

Weil manche Medikamente gefährlich sind

wenn man sie mit anderen zusammen nimmt.

Auch Labor·daten können in der ePA gespeichert werden.

Dann haben Sie alle Ergebnisse
an einem Ort.

In der ePA gibt es auch Hinweise
auf wichtige persönliche Dokumente.

Zum Beispiel:

- Vorsorge·vollmacht
- Patienten·verfügung
- Organ·spende·ausweis

3.2 Wie nutze ich die ePA am besten?

Die ePA ist umso besser
je vollständiger sie ist.

Wenn Sie neu zu einem Arzt gehen
oder ins Kranken·haus müssen
hilft die ePA.

Denn dort stehen wichtige Infos:

- Allergien oder Unverträglichkeiten
- alte Labor·werte
- welche Medikamente Sie schon bekommen haben

So können Ärzte
schneller die richtige Diagnose stellen.

Und Sie besser behandeln.

Wichtig:

Alle Ärzte und Fach·leute
dürfen auf die Daten zugreifen.

Und sie dürfen neue Daten eintragen.

Aber nur wenn Sie das erlauben.

Die Erlaubnis geben Sie mit der App „LVM-ePA".

Damit die ePA vollständig bleibt
sollten Sie Ihren Ärzten das erlauben.

3.3 Habe ich Nachteile wenn ich Daten lösche?

Wenn Sie Daten in der ePA löschen
sind diese sofort weg.

Sie können die Daten nicht zurück·holen.

Dann können die Ärzte diese Daten nicht sehen.

Nur Daten
die Ärzte schon kopiert haben
bleiben auf dem Arzt-Computer.

Darum sollten Sie gut überlegen
bevor Sie etwas löschen.

Wenn Ärzte etwas nicht sehen sollen
können Sie die Dokumente auch einfach verstecken.

Mehr dazu steht in Kapitel 6.

3.4 Habe ich Nachteile ohne ePA?

Nein.

Die Nutzung der ePA ist freiwillig.

Wenn Sie etwas nicht erlauben
haben Sie nicht die Vorteile der ePA.

Andere Nachteile gibt es nicht.

Sie haben auch keinen Vorteil
nur weil Sie die ePA nutzen.

4. Die elektronische Patienten·akte (ePA) im Detail

4.1 Was kann in der ePA gespeichert werden?

Ärzte und andere Fach·leute
dürfen Daten in Ihre ePA stellen.

Wenn Sie das erlauben.

In die ePA können viele Dinge kommen.

Zum Beispiel:

- Befunde
- Diagnosen

- Therapien
- Arzt·briefe
- Rezepte

In Kapitel 6 steht
wer etwas in Ihre ePA schreiben darf.

Sie können auch eigene Gesundheits·daten
in die ePA speichern.

Zum Beispiel:

- ein Diabetes-Tagebuch
- Befunde aus früheren Behandlungen
- eigene Notizen

Diese Daten speichern Sie als PDF/A-Dokument.

Wenn Sie eine digitale Gesundheits·App nutzen
können auch diese Daten in die ePA kommen.

Aber nur wenn Sie das möchten.

In Zukunft kann man auch Daten
von Fitness·armbändern
oder Smart·watches
speichern.

4.2 Wie ist die ePA aufgebaut?

Die ePA ist übersichtlich geordnet.

Es gibt verschiedene Dokumenten·arten und Kategorien.

4.2.1 Daten von Ärzten und Fach·leuten:

- Befunde
- Diagnosen
- gemachte und geplante Behandlungen
- Vorsorge·untersuchungen
- Berichte
- andere medizinische Infos

Die Daten sind getrennt nach Bereichen:

- Haus·arzt·praxis
- Kranken·haus
- Labor und Human·genetik
- Physio·therapie
- Psycho·therapie
- Haut·heilkunde (Dermatologie)
- Urologie und Gynäkologie (Frauen·arzt)
- Zahn·heilkunde und Mund-Kiefer-Gesichts·chirurgie
- weitere Fach·ärzte
- andere Gesundheits·berufe

Auch in der ePA stehen:

- Medikations·plan (Liste Ihrer Medikamente)
- Patienten·kurz·akte (Notfall·daten)
- Arzt·briefe
- Zahn·bonus·heft
- Untersuchungs·heft für Kinder
- Mutter·pass (Infos zur Schwangerschaft und Geburt)
- Impf·dokumentation
- Hinweise zu wichtigen Dokumenten
 (Organ·spende, Vorsorge·vollmacht, Patienten·verfügung)
- Daten zur Pflege
- Daten zum E-Rezept
- Elektronische Krank·schreibung
- andere medizinische Daten
- Daten zu Heil·behandlungen und Reha
- Abschriften von Kranken·häusern (§ 630g BGB)
- Erklärungen zur Organ- und Gewebe·spende

4.2.2 Ihre Daten

- Daten die Sie gespeichert haben

4.2.3 Daten weiterer Anbieter

- Daten aus Digitalen Gesundheits·anwendungen (DiGA)

Hinweis:

Diese Einteilung der Dokumenten·arten und Kategorien
steht im Gesetz.

Das gilt für die ePA und für die App „LVM-ePA".

In der App können die Kategorien etwas anders heißen.

4.3 Wer hat Zugriff auf die ePA?

Sie selbst können auf die ePA zugreifen.

Dafür brauchen Sie die App „LVM-ePA".

Außerdem können bestimmte Personen die ePA nutzen.

Das geht nur wenn Sie es erlauben.

Diese Personen dürfen Daten
lesen oder Daten einstellen.

- **Leistungs·erbringende**
 und Leistungs·erbringer·einrichtungen

 Zum Beispiel Ärzte und Kranken·häuser.

 Wie Sie widersprechen können steht in Kapitel 6.

- **LVM Kranken·versicherungs AG**

 Wir können Ihre Daten nicht sehen.

 Das verbietet das Gesetz.

- **Anwendungen der Tele·matik·infrastruktur (TI)**

 Für Ihre Versorgung gibt es automatische Anwendungen.

 Diese gehören zur Tele·matik·infrastruktur (TI).

 Sie greifen für bestimmte Zwecke auf Ihre ePA zu.

 Diese Zwecke stehen im Gesetz.

 Alles passiert nur nach den Regeln von gematik.

 Mehr dazu steht in Kapitel 7.

- **Personen denen Sie vertrauen**

 Sie können jemandem Zugriff auf Ihre ePA geben.

 Diese Person heißt Vertreter.

 Ein Vertreter hat fast die gleichen Rechte wie Sie.

 Er kann Ärzten den Zugriff erlauben oder verbieten.

 Und er kann alle Dokumente in Ihrer ePA sehen.

 Mehr dazu steht in Kapitel 8.2.

- **ePA-Ombuds·stelle von der LVM Kranken·versicherungs AG**

 Jede Kranken·versicherung hat eine Ombuds·stelle für die ePA.

 Die Ombuds·stelle hilft Ihnen
 wenn Sie kein Handy oder Tablet haben.

 Sie unterstützt Sie bei Ihren Rechten.

 Zum Beispiel:

 Die Ombuds·stelle kann für Sie widersprechen.

 Mehr dazu steht in Kapitel 8.3.

- **Digitale Gesundheits·anwendungen (DiGA) und Digitale Pflege·anwendungen (DiPA)**

 Wenn Sie eine DiGA oder DiPA nutzen
 können auch diese Gesundheits·daten
 in die ePA kommen.

 Mehr Infos dazu
 bekommen Sie von der LVM Kranken·versicherung.

 Und vom Hersteller Ihrer App.

 Später wird es möglich sein
 dass eine DiGA oder DiPA auch auf Ihre ePA zugreifen darf.

 Aber nur wenn Sie es erlauben.

4.4 Welche Daten stellt die LVM Kranken·versicherung in der ePA bereit?

Die LVM Kranken·versicherung stellt einige persönliche Daten in Ihre ePA ein.

Das sind diese Daten:

- Name
- Vorname
- Titel
- Kranken·versicherungs·nummer (KVNR)
- Geburts·datum
- Geschlecht

Diese Daten werden nur von der LVM Kranken·versicherung eingetragen.

Sie können die Daten in der App nur ansehen.

Sie können die Daten nicht selbst ändern.

Auch frühere Änderungen der Daten können Sie sehen.

Das nennt man Änderungs·verlauf.

Die LVM Kranken·versicherung stellt keine weiteren Daten in die ePA ein.

Zum Beispiel keine Informationen darüber,
welche Leistungen Sie genutzt haben.

5. Die selbstständige Nutzung der ePA mit der „LVM-ePA"-App

In diesem Abschnitt geht es darum
wie Sie die ePA selbst mit der App nutzen.

5.1 Was brauchen Sie dafür?

Sie brauchen:

- die App „LVM-ePA" von der LVM Kranken·versicherung
- ein passendes Handy oder Tablet

Die App muss für Ihre ePA frei·geschaltet werden.

Mehr dazu steht in Kapitel 5.4.

5.2 Welche wichtigsten Funktionen hat die „LVM-ePA"-App?

Die App „LVM-ePA" wurde nach den Regeln vom BSI und von gematik gemacht.

Diese Regeln bestimmen:

- welche Funktionen die App haben muss
- wie die Daten gespeichert werden

Sie haben das Recht
alle Daten in Ihrer ePA zu lesen
zu senden
zu löschen
oder zu verbergen.

Damit Sie das selbst tun können
hat die App mindestens diese Funktionen:

- Dokumente hochladen
- Dokumente ansehen
- Dokumente herunterladen
- Dokumente löschen
- Dokumente verbergen und wieder sichtbar machen
- Zugriffs·rechte für Ärzte erlauben, ändern oder entziehen
- Widersprüche machen
- Vertreter bestimmen oder wieder löschen
- Zugriffe mit Protokoll·daten prüfen und Protokoll herunter·laden
- Nutzung der ePA beenden
- die ePA komplett schließen
- alle Daten löschen
- als Vertreter die ePA einer anderen Person verwalten
- Benachrichtigungen auf das Handy oder Tablet erhalten, wenn es Änderungen in der ePA gibt
- mit einer Suche Inhalte in den Dokumenten der ePA finden

Es gibt gesetzliche Regeln für die App „LVM-ePA".

Die App muss auch diese Funktionen haben
auch wenn sie nicht direkt zur ePA gehören:

- Zugriff auf Gesundheits·infos
 im Portal gesund.bund.de
- Möglichkeit sich zu entscheiden
 ob man Organ·spender ist

5.3 Welche anderen Funktionen bietet die „LVM-ePA"-App?

Die App „LVM-ePA" ist extra programmiert.

Darum kann die LVM Kranken·versicherung weitere Funktionen anbieten.

Diese Funktionen gehören nicht direkt zur ePA.

Sie können diese Funktionen freiwillig nutzen:

- Verwaltung von Medikamenten
- Medikamenten·planer
- Impf·status und Impf·empfehlungen
- Vorsorge·untersuchungen und Empfehlungen
- Eingabe von vergangenen und künftigen Arzt·besuchen
- Zeit·leiste (Timeline)
- eigenes Fall·management

Sie können Daten aus der ePA dafür freigeben.

Wenn Sie zustimmen.

Die LVM darf diese Daten
nur für die genannten Zwecke nutzen.

Wichtig:

Die LVM hat keinen direkten Zugriff auf Ihre ePA-Daten.

Die LVM erklärt Ihnen:

- welche Daten genutzt werden
- wo die Daten gespeichert sind
- wer Zugriffs·rechte hat in der App „LVM-ePA"

5.4 Wie schalte ich die „LVM-ePA"-App frei?

Nach der Installation
muss die App „LVM-ePA" frei·geschaltet werden.

Das passiert bei der ersten Nutzung.

Dafür brauchen Sie die Gesundheits-ID.

Die Gesundheits-ID
ist Ihr digitaler Zugang
zum Gesundheits·wesen.

Sie ist nur für Sie gemacht.

Darin stehen Ihre persönlichen Daten
zum Beispiel Ihr Name und Ihre Kranken·versicherungs·nummer.

Die Gesundheits-ID
ist Ihr digitaler Schlüssel.

Mit ihr nutzen Sie
Online-Gesundheits·anwendungen wie die ePA.

Sie bestätigen Ihre Identität mit:

- der eID-Funktion vom neuen Personal·ausweis
- dem Aufenthalts·titel
- der eID-Karte für EU-Bürger

Die Gesundheits-ID ist abhängig
von Ihrer Kranken·versicherung.

Bei Fragen hilft die LVM Kranken·versicherung.

Wichtig für die Sicherheit:

Die App ist an das Gerät gebunden
mit dem Sie die Frei·schaltung gemacht haben.

Sie können weitere Geräte aktivieren.

Diese Geräte werden zentral gespeichert.

Ein neues Handy
muss für die erste Nutzung mit der ePA
neu aktiviert werden.

5.5 Wie gehe ich mit meinen ePA-Daten sicher um?

Nutzen Sie nur die App „LVM-ePA" von der LVM Kranken·versicherung.

Laden Sie die App nur aus sicheren Quellen herunter:

cApp·Store von Apple (für iOS)

- Google Play (für Android)

Benutzen Sie die App
nur auf Geräten
die Ihnen gehören.

Achten Sie darauf
dass Ihr Handy oder Tablet
sicher ist.

In der Anleitung der App finden Sie Hinweise zur Sicherheit.

Folgen Sie auch den Tipps vom BSI zur Geräte·sicherheit.

Infos dazu gibt es im Internet:
https://www.bsi-fuer-buerger.de

5.6 Was tun wenn jemand meine Daten missbraucht (hackt)?

Der Zugang zur ePA
muss besonders gut geschützt sein.

Wenn Sie denken
dass jemand Ihre geheimen Zugangs·daten hat
müssen Sie den Zugang sofort sperren lassen.

Das macht die LVM Kranken·versicherung.

Sie erreichen die Sperr·stelle:

- Telefon: 0251 702-4221
- E-Mail: it-kundensupport@lvm.de

Danach können Sie:

- Ihr Benutzer·konto löschen.
- Oder einzelne Geräte sperren.

Wichtig:

Bei einer Sperrung
bleiben Ihre Daten in der ePA erhalten.

Nur Ihr Benutzer·konto wird gelöscht.

Wenn Sie wieder Zugang wollen
müssen Sie sich neu anmelden.

Dafür brauchen Sie bestimmte Daten.

Bei der Registrierung mit der Gesundheits·ID brauchen Sie:

- Ihren Personal·ausweis
- Ihre PIN

5.7 Kann ich Dokumente in der ePA löschen? Oder meine gesamte ePA löschen?

Ja.

Sie entscheiden selbst
welche Daten in Ihrer ePA stehen.

Sie können alle Daten jederzeit löschen.

Bei Sammlungen wie Impf·pass oder Mutter·pass
können Sie nur die ganze Sammlung löschen
nicht einzelne Einträge.

Achten Sie darauf
keine wichtigen Daten zu löschen.

Sonst sehen Ihre Ärzte diese Infos nicht mehr.

Gelöschte Daten sind für immer weg.

Manchmal können Sie die Daten erneut hochladen
zum Beispiel von Ihrem Gerät
oder vom System eines Arztes.

Aber das geht nicht immer.

Beispiel:

Daten vom E-Rezept
sind nach einer Löschung weg.

Darum prüfen Sie vor einer Löschung immer
ob das Verbergen der Daten besser ist.

Beim Verbergen bleibt das Dokument in der ePA.

Aber Ärzte und andere Einrichtungen können es nicht sehen.

Mehr dazu steht in Kapitel 6.11.

5.8 Wie sehe ich wer etwas in meiner ePA geändert hat?

Die ePA speichert alle Änderungen
in einem Protokoll.

Dazu gehören:

- Zugriffe von Ärzten
- Änderungen durch Ärzte
- Änderungen durch Ihre Vertreter

In der App „LVM-ePA"
können Sie das Protokoll einfach ansehen.

Die Inhalte werden dort übersichtlich angezeigt.

5.9 Wie kann ich Daten aus einer Digitalen Gesundheits·anwendung (DiGA) in die ePA speichern?

Manche DiGA können Daten in die ePA übertragen.

Damit das geht
müssen Sie in beiden Apps
die Erlaubnis geben.

In der App „LVM-ePA"
müssen Sie die DiGA berechtigen.

In der DiGA müssen Sie zustimmen
dass Daten an die ePA gesendet werden dürfen.

Wichtig:

DiGAs können nur Daten in die ePA stellen.

Sie können keine Daten aus der ePA lesen.

Mehr Infos zu den Einstellungen bekommen Sie vom Hersteller der DiGA.

6. Die Nutzung der elektronischen Patienten·akte (ePA) durch Leistungs·erbringer

6.1 Wer kann wann meine ePA sehen?

Ein Zugriff auf Ihre elektronische Patienten·akte
ist nur in wenigen Fällen erlaubt.

Das darf nur sein
wenn es wirklich wichtig ist für:

- Ihre Vorsorge bei der Gesundheit
- Ihre Arbeits·medizin
- die Prüfung ob Sie arbeiten können
- eine ärztliche Untersuchung
- Ihre Behandlung oder Versorgung
 im Bereich Gesundheit oder Soziales
- die Verwaltung von Gesundheits·diensten
 oder Sozial·diensten

Der Zugriff muss immer zu Ihrem Besuch passen.

Oder zu der Hilfe die Sie bekommen.

Sie geben selbst die Erlaubnis zum Zugriff.

Das machen Sie in der App „LVM-ePA".

Das geht auch ohne Besuch in der Praxis.

Wenn eine Einrichtung Ihre ePA nutzen darf
dann darf sie auch
Ihre Daten nutzen.

Das passiert immer zusammen.

Der Zugriff geht nur
wenn Sie nicht widersprochen haben.

Sie können widersprechen:

- in der „LVM-ePA"-App
- bei den Leistungs·erbringenden
- über die Ombuds·stelle.

Mehr dazu steht in Kapitel 10.

Für Betriebs·ärzte
und für den Öffentlichen Gesundheits·dienst
gilt eine besondere Regel.

Sie müssen vorher Ja sagen
wenn diese Stellen
in Ihre ePA schauen wollen.

Ohne Ihr Ja ist denen der Zugriff verboten.

Die Erlaubnis gilt immer für die ganze Einrichtung.

Oder für eine ganze Abteilung.

Das heißt:
Sie erlauben allen Mitarbeitern den Zugriff.

Zum Beispiel:

- einer ganzen Arzt·praxis
- einem Medizinischen Versorgungs·zentrum
- einem Kranken·haus

Wenn Sie den Zugriff ablehnen
dann darf niemand von da
Ihre ePA sehen.

Manche Einrichtungen
dürfen nur bestimmte Daten sehen.

Mehr können Sie dann
gar nicht erlauben.

Zum Beispiel:

Apotheken dürfen nicht
in Ihr elektronisches Zahn·bonus·heft schauen.

Welche Rechte es gibt
steht in Kapitel 6.3.

Jede Einrichtung muss aufschreiben
wer auf Ihre ePA schaut.

Sie muss auch aufschreiben
wann das passiert ist.

Und sie muss aufschreiben
welche Daten angesehen wurden.

Alle Zugriffe stehen in Ihrer elektronischen Patienten·akte.

Die Einrichtung muss auch aufschreiben
welche Person aus der Einrichtung
den Zugriff gemacht hat.

6.2 Wie lange kann eine Leistungs·erbringer·einrichtung auf die ePA zugreifen?

Mit der App „LVM-ePA"
können Sie aussuchen
wie lange eine Einrichtung
auf Ihre ePA schauen darf.

Sie können wählen:

- mindestens 1 Tag
- Mehrere Tage
- Ohne Ende

Wenn Sie nichts wählen
gilt das:

3 Tage für:

- Apotheken
- Öffentlicher Gesundheits·dienst
- Betriebs·ärzte
- Notfall·sanitäter

90 Tage für alle anderen.

6.3 Wer darf welche Daten sehen?

Das Gesetz schreibt genau vor
welche Einrichtungen
auf welche Daten schauen dürfen.

In Tabelle 1 finden Sie die Übersicht.

Dort steht
wer welche Daten sehen darf.

Mehr können Sie nicht erlauben
selbst wenn Sie das wollen.

Sie können aber weniger erlauben.

Zum Beispiel:

- Sie können bestimmte Dokumente verstecken.
- Sie können bestimmte Arten von Dokumenten sperren.
- Sie können den Zugriff auch wieder freigeben.

So behalten Sie immer die Kontrolle.

Sie entscheiden
welche Einrichtung welche Daten sehen darf.

Mehr dazu steht in Kapitel 6.11.

Es gibt eine Tabelle.

Darin steht genau:

- Wer darf welche Daten sehen?
- Und wer darf welche Daten verändern?

Diese Tabelle gibt es nur
in schwerer Sprache.

Sie finden die Tabelle in dem Dokument: Informationsmaterial ePA (bei den Downloads)

Beispiel 1:

Ärztinnen und Ärzte
und alle Mitarbeiter in einer Arzt·praxis
dürfen alles in Ihrer elektronischen Patienten·akte machen.

Sie dürfen:

- schreiben
- lesen
- löschen

Und das bei allen Daten.

Beispiel 2:

Apotheken dürfen bestimmte Dinge schreiben.

Zum Beispiel:

- den elektronischen Medikamenten·plan
- die elektronische Impf·dokumentation
- Verordnungen
- Infos über die Abgabe von Rezepten

Alles andere dürfen sie nur lesen.

Beispiel 3:

Die Physio·therapie·praxis
darf fast alles aus der Akte lesen.

Nur nicht die Impf·dokumentation.

Sie darf auch schreiben und ändern.

Aber nur in ihrem Bereich.

Zum Beispiel:

- Befunde
- Diagnosen
- Therapien
- geplante Therapien
- Berichte über die Behandlung
- andere Infos zur Untersuchung oder Behandlung

Aber nur aus dem eigenen Bereich.

Zum Beispiel aus der Physio·therapie.

Wichtiger Hinweis:

Wenn jemand Ihre Daten lesen darf
dann heißt das:

Die Person darf
die Daten aus der ePA
herunter·laden.

Und sie darf die Daten
auf ihre eigenen Computer kopieren.

Wenn Sie das später verbieten
bleiben diese Daten trotzdem dort gespeichert.

Das ist Pflicht nach dem Gesetz.

Denn Ärztinnen und Ärzte
müssen jede Behandlung vollständig aufschreiben.

6.4 Welche Daten können Leistungs·erbringende schreiben?

Bei einer privaten ärztlichen Behandlung
gibt es keine Pflicht
Daten in Ihre elektronische Patienten·akte zu speichern.

Private Ärztinnen und Ärzte
sind nicht immer mit der Technik verbunden.

Die Technik heißt Telematik·infrastruktur.

Kurz: TI.

Ohne diese Technik
können die Ärzte
nicht auf Ihre Akte zugreifen.

Und sie müssen dann auch keine Daten speichern.

Wenn Leistungs·erbringer Daten speichern
dann können das zum Beispiel diese sein:

- Daten für medizinische Anwendungen
- Labor·ergebnisse
- Berichte aus Röntgen oder anderen Bildern
- Befunde aus Operationen oder anderen Eingriffen
- elektronische Arzt·briefe
- elektronische Entlass·briefe von Kranken·häusern

Mehr dazu steht in Kapitel 6.3.

6.5 Welche Daten können gespeichert werden wenn ich das will?

Zusätzlich können Einrichtungen auch andere Daten speichern.

Das geht nur für Daten aus ihrer aktuellen Behandlung.

Dafür brauchen die Einrichtungen Ihre Zustimmung.

Diese Zustimmung muss in der Behandlungs·dokumentation aufgeschrieben werden.

Außerdem muss die Einrichtung an die Tele·matik·infrastruktur angeschlossen sein.

Nur dann kann sie die Daten in die ePA speichern.

Mehr dazu steht in Kapitel 4.2.1.

Wenn Sie wollen
gibt die Einrichtung Ihnen
eine elektronische Kopie
von Ihrer Behandlungs·dokumentation.

Das steht im Gesetz.

6.6 Kann ich sagen dass ich manche Daten nicht will?

Ja.

Die Leistungs·erbringer·einrichtung muss aber aufschreiben
dass Sie diese Daten nicht wollten.

Mehr dazu steht in Kapitel 10.

Wenn Sie den Zugriff verbieten
dann dürfen bestimmte Einrichtungen
nichts in Ihre ePA schreiben.

In diesem Fall speichert die Einrichtung
die Daten getrennt.

So wie es bisher immer gemacht wurde.

6.7 Welche Daten können Betriebs·ärzte und der Öffentliche Gesundheits·dienst speichern?

Betriebs·ärztinnen und Betriebs·ärzte
und Ärztinnen und Ärzte vom Öffentlichen Gesundheits·dienst
brauchen Ihre klare Zustimmung.

Sie geben die Zustimmung mit der App „LVM-ePA".

Das geht genauso wie in einer Arzt·praxis oder im Kranken·haus.

Diese Ärztinnen und Ärzte dürfen Daten speichern.

Aber nur auf Ihren Wunsch.

Und nur wenn:

- die Daten aus Ihrer aktuellen Behandlung kommen
- die Daten mit dem Computer lesbar sind
- keine anderen Gesetze dagegen sprechen

Mehr dazu steht in Kapitel 7.

Diese Daten können gespeichert werden:

- Befunde
- Diagnosen
- durchgeführte Therapien
- geplante Therapien
- Früh·erkennungs·untersuchungen
- Berichte über Behandlungen
- andere medizinische Infos zu Untersuchung und Behandlung
- elektronisches Zahn·bonus·heft
- elektronisches Untersuchungs·heft für Kinder
- elektronischer Mutter·pass
- Daten von der Hebammen·hilfe

- elektronische Impf·dokumentation
- Daten zur Pflege
- elektronische Bescheinigung wenn Sie krank sind (eAU)

6.8 Was gilt für das Speichern von besonders empfindlichen Daten? Zum Beispiel Daten über seelische Krankheiten?

Bevor sensible Daten
in Ihre ePA kommen
muss man Sie informieren.

Sensible Daten sind zum Beispiel:

- seelische Krankheiten
- sexuell übertragbare Krankheiten
- Abbruch einer Schwangerschaft

Die Ärztin oder der Arzt muss Ihnen sagen:

Sie dürfen Nein sagen.

Wenn Sie Nein sagen
dann muss das in der Behandlungs·dokumentation stehen.

Diese Daten dürfen dann nicht
in Ihre ePA gespeichert werden.

Mehr dazu steht in Kapitel 10.

Wenn Ärztinnen oder Ärzte
genetische Daten in Ihre ePA speichern wollen
gilt eine besondere Regel.

Genetische Daten sind Daten aus einer Gen·untersuchung.
Das steht im Gen·diagnostik·gesetz.

Dafür brauchen sie Ihre klare Zustimmung.
Die Zustimmung muss schriftlich sein.
Oder elektronisch.

6.9 Wer darf meinen elektronischen Medikamenten·plan und meine Notfall·daten ändern?

Wenn sich etwas ändert
können die Daten in Ihrer ePA
aktualisiert werden.

Aber nur wenn es mit Ihrer aktuellen Behandlung zu tun hat.

Auf Ihren Wunsch
darf die behandelnde Einrichtung die Änderungen speichern.

Gut zu wissen:

Es gibt auch einen Medikamenten·plan auf Papier.

Diesen Plan können Sie wie bisher nutzen.

Dafür brauchen Sie keine ePA.

6.10 Was kann ich tun damit bestimmte Einrichtungen meine Dokumente nicht sehen?

Sie können sensible Dokumente verbergen.

Das geht so:

- Sie können ein einzelnes Dokument verbergen.
- Sie können auch eine ganze Gruppe von Dokumenten verbergen.

Dann können nur Sie
und Ihre Vertreter
diese Dokumente sehen.

Einrichtungen dürfen sie nicht sehen.

Achtung:
Manche Dokumente können Sie nicht verbergen.

Das gilt wenn die Daten sehr wichtig sind
für Ihre medizinische Versorgung.

Mehr dazu steht in Kapitel 7.

Was passiert wenn Informationen fehlen
steht in Kapitel 3.

6.11 Ich möchte nicht, dass jemand meine Daten sieht.

Sie entscheiden selbst
wer auf Ihre elektronische Patienten·akte schauen darf.

Das machen Sie in der App „LVM-ePA".

Wenn Sie nicht mehr wollen
dass eine Einrichtung Zugriff hat
dann widersprechen Sie in der App.

Wenn Sie die App nicht nutzen
können Sie den Widerspruch bei der Ombuds·stelle erklären.

Die Ombuds·stelle muss Ihren Widerspruch technisch umsetzen.

Danach ist die Einrichtung vom Zugriff ausgeschlossen.

Sie können den Widerspruch auch wieder zurück·nehmen.

Dann erlauben Sie den Zugriff erneut.

Das geht auch über die App
oder über die Ombuds·stelle.

Wichtig:

Ein Widerspruch gilt immer für die ganze Einrichtung.

Wenn Sie nur einzelne Informationen verbergen wollen
geht das nur über die App „LVM-ePA".

Mehr dazu steht in Kapitel 6.10.

Einrichtungen vom Öffentlichen Gesundheits·dienst
können Sie den Zugriff sperren.

Das geht so:

- mit der App „LVM-ePA"
- oder mit einem Widerspruch bei der Ombuds·stelle

7. Die medizinischen Anwendungs·fälle

7.1 Was sind medizinische Anwendungs·fälle?

Ein medizinischer Anwendungs·fall
ist ein Ablauf der im Gesetz steht.

Der Ablauf hilft bei der medizinischen Versorgung.

Er läuft automatisch.

Und die ePA unterstützt dabei.

Die ePA übernimmt dafür Daten aus anderen Programmen.

Zum Beispiel aus dem E-Rezept.

So haben alle Einrichtungen
gleich die wichtigen Informationen.

7.2 Welche medizinischen Anwendungs·fälle gibt es ?

Wenn Sie das E-Rezept
und die ePA nutzen,
dann werden Daten zu Ihren Medikamenten
automatisch in Ihre ePA übertragen.

Diese Daten zeigen:

- Welches Medikament Sie verschrieben bekommen haben
- Und ob Sie es in der Apotheke erhalten haben

So entsteht eine Medikamenten·liste.

In dieser Liste sehen Sie,
welche verschreibungs·pflichtigen Medikamente Sie bekommen haben.

Auch Ärztinnen und Ärzte mit Zugriff
können diese Liste sehen.

So können sie Ihre Medikamente besser aufeinander abstimmen.

Ein weiterer Anwendungs·fall ist
der elektronische Medikamenten·plan.

Das ist ein digitaler Plan
für Ihre aktuellen Medikamente.

Der Plan zeigt zum Beispiel:

- Welche Medikamente Sie nehmen
- Wie viel Sie davon nehmen
- Wie Sie die Medikamente einnehmen sollen

Im Plan können auch wichtige Hinweise stehen.

Diese Informationen kommen nicht nur aus dem E-Rezept.

Ärztinnen und Ärzte können den Plan selbst ergänzen
und medizinisch bewerten.

Die Medikamenten·liste,
der Medikamenten·plan
und diese Zusatz·informationen
bilden zusammen
den digitalen Medikamenten·prozess.

7.3 Welche medizinischen Anwendungs·fälle wird die ePA noch können?

Das Gesetz plant
dass die ePA
bald noch mehr medizinische Abläufe unterstützt.

Wie diese Abläufe genau aussehen
entscheidet das Bundes·ministerium für Gesundheit.

Die LVM Kranken·versicherung AG
wird Sie rechtzeitig informieren.

7.4 Muss ich die medizinischen Anwendungs·fälle der ePA nutzen?

Nein.

Sie können in der App widersprechen.

Oder es wieder erlauben.

Mehr dazu steht in Kapitel 10.2.

7.5 Ich möchte die elektronische Medikations·liste oder den Medikamenten·plan nicht nutzen. Was muss ich tun?

Wenn Sie die Medikamenten·liste
oder den Medikamenten·plan
nicht nutzen wollen
können Sie widersprechen.

Es gibt 2 Möglichkeiten:

1. Widerspruch gegen den Anwendungs·fall

 Die ePA bekommt weiter eine Medikamenten·liste.

 Darin stehen Ihre E-Rezepte.

 Aber:

 - Ärztinnen und Ärzte und andere Einrichtungen dürfen die Daten nicht nutzen.
 - Sie können keinen Medikamenten·plan sehen.
 - Sie können keinen Medikamenten·plan erstellen oder ändern.

Nur Sie selbst können die Liste
und den Plan noch sehen.

Das geht in der App „LVM-ePA".

2. Widerspruch gegen den Daten·austausch

 Dann gibt es keine Verbindung mehr
 zwischen E-Rezept und ePA.

 Das bedeutet:

 - Eine vorhandene Medikamenten·liste wird gelöscht.
 - Es werden keine neuen Daten mehr gespeichert.

 Wenn Sie Ihren Widerspruch später zurücknehmen,
 werden neue Rezepte erst ab diesem Zeitpunkt gespeichert.

7.6 Kann ich die Medikations·liste oder den Medikamenten·plan für einzelne Einrichtungen verbergen?

Ja, das ist möglich.

Wenn Sie nicht möchten,
dass eine bestimmte Einrichtung Zugriff hat,
können Sie die Daten verbergen.

Das geht in der App „LVM-ePA".

Dann gilt:

- Diese Einrichtung kann Ihre Daten nicht sehen.
- Andere Einrichtungen mit Zugriff können die Daten weiter sehen.

Die Daten aus dem E-Rezept
werden trotzdem weiter automatisch
in Ihre ePA übertragen.

Wenn Sie möchten,
können Sie das Verbergen jederzeit rückgängig machen.

Dann kann die Einrichtung
die Daten wieder sehen.

8. Hilfe mit der ePA

8.1 Wo bekomme ich Hilfe bei der ePA-Nutzung?

Die LVM Kranken·versicherung AG
hat eine Vertretungs·funktion
für die ePA.

Außerdem gibt es die Ombuds·stelle.

Sie können beide Möglichkeiten nutzen.

Oder sie nach Ihrem Bedarf verbinden.

8.2 Was genau ist die Vertretungs·funktion der ePA?

Das Gesetz sagt:

Sie können in der App „LVM-ePA"
eine Vertretung bestimmen.

Das geht im Bereich „Berechtigung hinzufügen".

Die Vertretung muss nicht
bei der gleichen Kranken·kasse sein
wie Sie.

Die Person nutzt ihre eigene ePA-App
von ihrer Kranken·kasse.

Sie braucht aber keine eigene ePA.

Ihre Vertretung hat fast die gleichen Rechte wie Sie.

Zum Beispiel:

- Widerspruch gegen Einrichtungen einlegen
- Dokumente in Ihrer Akte ansehen

Aber:

Ihre Vertretung darf keine weiteren Vertretungen aussuchen.

Und sie darf nicht die ganze Akte löschen.

Es ist sehr wichtig
dass Sie diese Aufgabe nur einer Person geben
der Sie ganz vertrauen.

So wie bei einer Vorsorge·vollmacht.

Vertretungen sind anders als Zugriffs·rechte für Einrichtungen.

Sie enden nicht von allein.

Sie haben kein Ablauf·datum.

Sie können die Vertretung selbst beenden.

Das geht in der App „LVM-ePA".

Die LVM Kranken·versicherung AG erklärt Ihnen gern
wie Sie eine Vertretung einrichten.

Und wie Sie sie wieder beenden können.

8.3 Wie hilft mir die Ombuds·stelle?

Die Ombuds·stelle
von der LVM Kranken·versicherung AG
hilft Ihnen.

Sie berät Sie bei allen Fragen zur ePA.

Zum Beispiel:

- Wie stelle ich einen Antrag?
- Wie bekomme ich die ePA?
- Wie lege ich Widerspruch ein?
- Welche Rechte habe ich?

Die Ombuds·stelle hilft auch
bei der Nutzung der ePA.

Sie nimmt Widersprüche entgegen.

Zum Beispiel gegen medizinische Anwendungs·fälle.

Oder gegen den Zugriff von einzelnen Einrichtungen.

Sie setzt den Widerspruch technisch um.

Auch den Widerruf von einem Widerspruch macht sie möglich.

Sie können auch die Protokoll·daten Ihrer ePA bekommen.

Das macht die Ombuds·stelle auf Antrag.

8.4 Was kann die Ombuds·stelle beim Thema Zugriffs·rechte tun?

Die Ombuds·stelle kann Ihre Widersprüche umsetzen.

Sie kann auch den Widerruf bearbeiten.

So haben Sie die Kontrolle über Ihre Gesundheits·daten.

Auch ohne die App „LVM-ePA".

Wenn Sie den Zugriff stoppen wollen
legen Sie bei der Ombuds·stelle Widerspruch ein.

Dort können Sie ihn auch wieder zurücknehmen.

Sie können Zugriffs·rechte auch wegnehmen
früher als geplant.

Zum Beispiel
wenn Ihre Behandlung bei einer Einrichtung
endet.

Dann verhindern Sie
dass die Einrichtung weiter in Ihre ePA schaut.

9. Wechsel der Kranken·versicherung

9.1 Kann ich die ePA mitnehmen zu einer anderen Kranken·versicherung?

Ja.

Sie können die Daten mitnehmen.

Das gilt für:

- die Inhalte
- die Berechtigungen
- die Widersprüche

Die neue Kranken·kasse
muss aber eine ePA anbieten.

Sie selbst müssen nichts tun.

Die neue Kranken·kasse macht den Umzug.

Dafür braucht sie nur Ihre Kranken·versicherungs·nummer.

Wenn Sie zu einer privaten Kranken·kasse wechseln
müssen Sie dafür zustimmen.

Wichtig:

Zusatz·funktionen aus der App „LVM-ePA"
werden nicht übernommen.

Vielleicht müssen Sie einen Widerspruch neu einlegen.
Zum Beispiel gegen das Speichern von Abrechnungs·daten.

Wenn Sie bisher der ePA widersprochen haben
gilt der Widerspruch auch nach dem Wechsel.

Sie können ihn bei der neuen Kranken·kasse zurücknehmen.

Sie können aber auch neu widersprechen
wenn Sie die ePA nicht mehr nutzen wollen.

9.2 Muss ich der ePA neu widersprechen wenn ich die Kranken·versicherung wechsle?

Nein.

Wenn Sie einer ePA widersprochen haben
wird diese Info
an die neue Kranken·kasse weitergegeben.

Das geht nur
wenn Sie eine Kranken·versicherungs·nummer haben.

Ihre neue Kranken·kasse macht dann keine ePA für Sie.

Wenn Sie doch eine ePA haben möchten
müssen Sie den Widerspruch zurücknehmen
bei der neuen Kranken·kasse.

10. Widerspruch bei der ePA

10.1 Ich möchte keine ePA.

Wenn die ePA
mit der Widerspruchs·lösung startet
gilt eine Frist von 6 Wochen.

Wir sagen Ihnen Bescheid.

Dann haben Sie
6 Wochen Zeit
um Nein zu sagen.

Das gilt auch
wenn Sie das erste Mal mit uns Kontakt haben.

Wenn Sie keine ePA wollen
müssen Sie widersprechen.

Mehr dazu steht hier.

10.2 Welche Widerspruchs·möglichkeiten gibt es?

In der ePA gibt es viele Möglichkeiten zum Widerspruch.

Ganz wie Sie möchten.

Die Tabelle 3 zeigt alle Möglichkeiten.

Einen Widerspruch können Sie zurücknehmen.

Das geht auch anders
als Sie den Widerspruch selbst
gemacht haben.

Beispiel:

Sie widersprechen in der App „LVM-ePA".

Den Widerspruch zurücknehmen
können Sie aber auch über die Ombuds·stelle.

In der App „LVM-ePA" können Sie gezielt widersprechen.

Zum Beispiel gegen eine bestimmte Einrichtung.

Das geht vor oder nach dem Besuch dort.

Ein Widerspruch gilt immer für die ganze Akte.

Sie können ihn aber jederzeit in der App „LVM-ePA" zurücknehmen.

Wenn Sie die App nicht nutzen
gibt es andere Wege.

Diese Wege sehen Sie in der Tabelle.

Tabelle 3: Widerspruchs·möglichkeiten

Widerspruch gegen	Das geht so	Das wird passieren
die ePA*	mit der App Sie sagen es der Kranken·versicherung	Sie bekommen keine ePA. Wenn der Widerspruch zu spät kommt dann gab es eine ePA. Aber die löschen wir wieder.
den Zugriff auf die ePA durch eine Leistungs·erbringer·einrichtung*	Mit der App Bei der Ombuds·stelle	Die betroffene Einrichtung darf nicht mehr auf Ihre ePA zugreifen. Sie kann keine Daten lesen. Sie kann keine Daten speichern. Daten die schon heruntergeladen wurden bleiben aber im Computer.
Dokumente zu einer Behandlung	Sie sagen es dem Leistungs·erbringer.	Die Einrichtung speichert keine Daten.
Daten zu einer Leistung	Sie müssen nichts tun	Wir speichern das nicht in Ihrer ePA. Die Abrechnungen können Sie in Ihrer App sehen.
die medizinischen Anwendung·sfälle der ePA*	In der App Bei der Ombuds·stelle	Dann können Sie den Anwendungs·fall nicht nutzen. *Mehr dazu steht in Kapitel 7.*

* bedeutet:

Wenn Sie die Kranken·versicherung wechseln
gibt Ihre alte Kranken·versicherung
die Info über Ihren Widerspruch weiter.

Die Ombuds·stelle der LVM Kranken·versicherungs AG
können Sie anrufen:
0251 702-5739.

10.3 Habe ich Nachteile wenn ich der ePA widerspreche?

Nein.

Sie werden genauso behandelt.

Aber Sie können die ePA dann nicht nutzen.

Mehr dazu steht in Kapitel 3.

10.4 Was muss ich tun wenn ich die ePA nicht mehr will?

Sie können Ihre ePA jederzeit schließen.

Das heißt: Sie können sie löschen lassen.

Dafür müssen Sie der Nutzung widersprechen.

Das machen Sie bei der LVM Kranken·versicherung AG.

Der Widerspruch geht
in der App.

Oder Sie sagen es uns.

Wichtig:

Jede versicherte Person
muss selbst widersprechen.

Wenn Sie widersprechen
wird Ihre ePA gelöscht.

Gelöscht werden:

- alle Dokumente
- alle Berechtigungen
- alle Protokoll·einträge

Wenn Sie Dokumente behalten möchten
müssen Sie die selbst speichern.

Mit der App „LVM-ePA" können Sie auch die Protokoll·daten sichern.

Die App bietet dafür eine Funktion.

Es ist gut für den Daten·schutz
auch die Protokolle zu sichern.

So wissen Sie später
wer auf Ihre ePA geschaut hat.

Auch die Ombuds·stelle kann Ihnen die Protokolle geben.

Mehr dazu steht in Kapitel 8.3

Wichtig zu wissen:

Sie müssen die Protokolle haben
bevor Sie der ePA widersprechen.

Danach sind sie weg.

10.5 Ich habe der ePA widersprochen möchte sie aber jetzt doch haben. Was muss ich tun?

Sie können Ihren Widerspruch jederzeit zurücknehmen.

Das geht zum Beispiel:

- in der App „LVM-ePA"
- direkt bei der LVM Kranken·versicherung AG

Wir erklären gerne
wie das geht.

10.6 Was passiert mit der ePA nach meinem Tod?

Die ePA ist für das ganze Leben gedacht.

Darum gibt es auch Regeln für den Todes·fall.

Die Kranken·kasse muss die ePA löschen.

Das passiert spätestens 12 Monate
nachdem die Kasse vom Tod weiß.

Ausnahme:

Es gibt wichtige Gründe
die ePA noch ein wenig länger zu behalten.

11. Daten·schutz und Daten·sicherheit

11.1 Wie sicher ist die ePA?

Alle Betreiber von ePA
müssen eine Prüfung bestehen.

Diese Prüfung macht die Firma gematik.

Die gematik prüft:

- funktioniert die ePA richtig?
- kann sie mit anderen Systemen zusammenarbeiten?

Die Sicherheit wird nach festen Vorgaben geprüft.

Dabei arbeitet auch das BSI mit.

Das ist das Bundes·amt für Sicherheit in der IT.

Ihre Daten sind immer verschlüsselt.
Die Computer werden auch geprüft.

Wichtig:

Die Kranken·versicherung kann Ihre Daten nicht sehen.

11.2 Wie sicher ist die „LVM-ePA"-App?

Auch die App „LVM-ePA" muss geprüft werden.

Die Prüfung macht die gematik.

Sie schaut ob die App richtig funktioniert.

Und ob sie mit anderen Systemen zusammenarbeiten kann.

Die Sicherheit wird nach Regeln geprüft
die auch das BSI mitentwickelt hat.

Die App „LVM-ePA" ist also sehr sicher.

Sie können die App auf Smartphones nutzen.

Mit Android oder mit iOS.

Wichtig:

Für die Sicherheit von Ihrem Handy oder Tablet
sind Sie selbst verantwortlich.

Mehr dazu steht in Kapitel 5.5.

11.3 Welche Daten geben wir der ePA? Und umgekehrt?

Damit Ihre ePA eingerichtet werden kann,
tauschen die LVM Kranken·versicherung
und der Betreiber der ePA
bestimmte Daten aus.

Das sind persönliche Verwaltungs·daten.

Mit diesen Daten wird geprüft,
ob es schon eine ePA für Sie gibt.

Dafür wird Ihre Kranken·versicherungs·nummer (KVNR) genutzt.

Gesundheits·daten werden dabei nicht ausgetauscht.

Nachdem Ihre ePA eingerichtet ist,
überträgt die LVM Kranken·versicherung
einige persönliche Daten in die ePA.

Das sind zum Beispiel:

- Name
- Vorname
- Titel
- KVNR
- Geburts·datum
- Geschlecht

Diese Daten sorgen dafür,
dass Ihre Informationen richtig angezeigt werden.

Wenn sich Ihre Daten ändern,
werden die neuen Daten an die ePA übertragen.

Wenn Sie die Kranken·versicherung wechseln,
wird Ihre ePA übertragen.

Das passiert verschlüsselt
zwischen den Betreibern der ePA.

Wenn Sie eine KVNR haben
und der Nutzung der ePA widersprochen haben,
wird auch diese Information weitergegeben.

So weiß die neue Kranken·versicherung,
dass Sie keine ePA nutzen möchten.

11.4 Welche Rechte habe ich bei der LVM Kranken·versicherung AG wenn es um die Daten·verarbeitung geht?

Ihre Rechte bei der LVM Kranken·versicherung AG
stehen im Gesetz.

Das sind:

- die Daten·schutz·grund·verordnung (DSGVO)
- die Regeln zum Sozial·daten·schutz im Sozial·gesetz·buch

Die LVM Kranken·versicherung AG ist dabei „verantwortlich".

Sie als Versicherte haben die Rechte der betroffenen Person.

So heißt das in der DSGVO.

Ein wichtiges Recht ist:

Die LVM Kranken·versicherung AG muss Sie informieren.

Und zwar wenn sie persönliche Daten von Ihnen sammelt.

Das steht im Gesetz.

In Artikel 13 DSGVO mit § 82 SGB X.

Und in Artikel 14 DSGVO mit § 82a SGB X.

Sie haben noch mehr Rechte:

- Sie dürfen Auskunft verlangen.

 Das heißt: Sie dürfen fragen
 ob Daten von Ihnen verarbeitet werden.

 Und wenn ja: wofür.
 (Artikel 15 DSGVO mit § 83 SGB X)
- Sie dürfen falsche Daten berichtigen lassen.
 (Artikel 16 DSGVO mit § 84 SGB X)
- Sie dürfen Daten löschen lassen.
 (Artikel 17 DSGVO mit § 84 SGB X)
- Sie dürfen die Verarbeitung einschränken lassen.
 (Artikel 18 DSGVO mit § 84 SGB X)
- Sie dürfen Ihre Daten übertragen lassen.
 (Artikel 20 DSGVO)
- Sie haben ein Widerspruchs·recht.
 (Artikel 21 DSGVO mit § 84 SGB X)

Wichtig ist:

Manche Rechte sind vom Gesetz ausgeschlossen.

Das gilt wenn die LVM Kranken·versicherung AG diese Rechte nicht erfüllen kann.

Oder nur mit Tricks die den Schutz schwächen.

Es geht um die Daten in der ePA.
Denn diese sind verschlüsselt.
Die LVM Kranken·versicherung AG hat technisch keinen Zugriff.

Darum kann sie keine Auskunft geben.
Oder Fehler in Arzt·briefen oder anderen Dokumenten berichtigen.

Für nicht verschlüsselte Daten gilt das nicht.
Zum Beispiel für die Protokoll·daten.
Da haben Sie die vollen Rechte.

11.5 Welche Rechte habe ich bei Fehlern in den Daten?

Die LVM Kranken·versicherung AG
gibt Ihnen die App „LVM-ePA".

Damit können Sie Ihre Rechte aus der DSGVO selbst nutzen.

Aber:

Mit der App können Sie keine Daten ändern
die von Ärztinnen oder anderen Einrichtungen eingestellt wurden.

Wenn etwas falsch ist
müssen Sie die Einrichtung direkt ansprechen.

Sie dürfen:

- Daten aus der ePA lesen
- Daten in die ePA speichern
- Daten löschen

Sie können auch bestimmte Daten selbst verarbeiten.

Das heißt ändern und speichern.

Zum Beispiel:

- eigene Gesundheits·daten
 die Sie selbst eingetragen haben
- später auch Daten mit Hinweisen auf:
- Erklärungen zur Organ- und Gewebe·spende
- Vorsorge·vollmachten oder Patienten·verfügungen

11.6 Sind alle Anmelde·verfahren sicher?

Wie Sie die „LVM-ePA"-App freischalten können
steht in Kapitel 5.4.

Die Gesundheits-ID kann mit verschiedenen Sicherheiten genutzt werden.

Das Gesetz erlaubt:

Sie können auch zustimmen
ein einfacheres Anmelde·verfahren zu nutzen.

Das kann aber weniger sicher sein.

Bitte beachten Sie:
Ihre Gesundheits·daten brauchen sehr hohen Schutz.

Darum sagt der Bundes·beauftragte für den Daten·schutz (BfDI):
Benutzen Sie die sicherste Anmeldung.

Die LVM Kranken·versicherung AG informiert Sie genau.

Sie erklärt die Möglichkeiten.

Sie erklärt die Risiken.

Und sie zeigt wie man diese Risiken vermeiden kann.

12. Daten aus der ePA für Forschung

Zurzeit gilt:

Wenn Sie privat krankenversichert sind, werden Ihre Daten aus der ePA nicht für Forschung genutzt.

Ihre Daten werden auch nicht an Forschungsstellen oder andere Einrichtungen weitergegeben.

Deshalb müssen Sie nichts tun.

Sie können einer Weitergabe von Daten nicht widersprechen.

Sie müssen einen solchen Widerspruch auch nicht zurücknehmen.

Vielleicht gibt es in Zukunft neue gesetzliche Regeln dazu.

Dann informieren wir Sie rechtzeitig.

13. Zukünftige Möglichkeiten der ePA

13.1 Was sind die nächsten Schritte der ePA?

Die ePA wird weiter verbessert.

Es gibt schon Pläne mit Terminen.

Geplant für 2027:
Labor·ergebnisse und Labor·daten werden in der ePA in einer festen Form gespeichert.

13.2 Was ist noch geplant?

Es gibt weitere Ideen für die ePA.

Dafür gibt es aber noch keinen festen Termin.

Der Gesetzgeber plant neue Funktionen.

Zum Beispiel:
Eine Patienten·kurzakte mit wichtigen Notfall·daten

In Zukunft kann Ihre ePA
mit Ihrer Zustimmung Daten
an Gesundheits·apps (DiGA) senden.

Dann können Sie Daten aus der ePA
direkt in der App nutzen.

Auch geplant ist:
Die ePA kann im Ausland genutzt werden.

Zum Beispiel im Urlaub in der EU.

Dann hilft die Patienten·kurzakte.

Sie zeigt schnell Ihre wichtigsten Daten.

Außerdem wird die ePA weiter verbessert:
Daten sollen nicht mehr nur als Dokumente gespeichert werden.

Sondern als Daten,
die Computer direkt verarbeiten können.

Der Gesetzgeber plant auch:
Sie sollen besser steuern können,
wer Ihre Daten sehen darf.

Dann können Sie
für einzelne Daten widersprechen.